

Antrag

der Abgeordneten Niema Movassat, Andrej Hunko, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Ulla Jelpke, Amira Mohamed Ali, Petra Pau, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns und der Fraktion DIE LINKE.

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen

KOM(2018) 225 endg.; Ratsdok. 8110/18

hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kenntnis der Unterrichtung auf Ratsdok. 18/8110 (e-Evidence-Verordnung) wolle der Deutsche Bundestag folgende EntschlieÙung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes annehmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Am 17. April 2018 legte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen (COM(2018) 225 (COD)) vor.

Ziel des Verordnungsvorschlags (EPOC-VO) ist die Vereinfachung und Beschleunigung der grenzüberschreitenden Gewinnung elektronischer Beweismittel innerhalb der Europäischen Union. Es werden zwei neue grenzüberschreitende Ermittlungsinstrumente eingeführt: die Europäische Herausgabeanordnung und die Europäische Speicheranordnung. Sie können Anbietern von elektronischen Kommunikationsdiensten, sozialen Netzwerken, Hosting-Diensten, Online-Marktplätzen oder Internetinfrastruktur wie IP-Adressen und Domännennamen zugestellt werden. Diese Verordnung wird ergänzt durch den Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren (COM(2018) 0107 (COD)). Damit werden Firmen, die ihre Dienste innerhalb der EU anbieten, verpflichtet, Ansprechpunkte für eine Herausgabe- oder Speicheranordnung zu benennen. Die EPOC-Verordnung und Ansprechpunkte-Richtlinie werden derzeit im Trilog zwischen der Europäischen Kommission, dem Rat der Europäischen Union und

dem Europäischen Parlament verhandelt.

Das in der Verordnung vorgesehene Verfahren verzichtet in wesentlichen Punkten auf eine Einbindung von Behörden anderer Mitgliedstaaten. Zwar enthält die EPOC-VO ein Notifikationsverfahren für den Vollstreckungsstaat, dieses betrifft aber nur Anordnungen zur Herausgabe von Inhaltsdaten und gilt ausdrücklich nicht für Verkehrs- oder Bestandsdaten. Der benachrichtigte Vollstreckungsstaat kann der Maßnahme auch nicht widersprechen oder sie verhindern, sondern lediglich Bedenken mitteilen, über deren Berücksichtigung dann der Anordnungsstaat entscheidet.

Erst, wenn der Diensteanbieter einer Anordnung nicht Folge leistet und es zu einer zwangsweisen grenzüberschreitenden Vollstreckung kommt, werden staatliche Behörden anderer Mitgliedstaaten involviert. Wird um eine solche Vollstreckung ersucht, muss der adressierte Mitgliedstaat diese grundsätzlich anerkennen und befolgen. Eine Ablehnung ist nur in besonderen Fällen möglich.

2. Die EPOV-VO ist aus grund- und datenschutzrechtlicher Sicht abzulehnen.

In einigen Mitgliedstaaten bestehen weiterhin große Defizite in Bezug auf Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit im Strafverfahren. Die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen und die Vollstreckung einer Herausgabe- oder Speicheranordnung, insbesondere ohne staatliche Prüfinstanzen, ist deshalb problematisch. Ausländische Strafverfolgungsbehörden können sich über die neuen Ermittlungsinstrumente besonders sensible Verkehrs- und Inhaltsdaten von in Deutschland ansässigen Nutzerinnen und Nutzern unmittelbar bei den privaten Diensteanbietern beschaffen. Diese sollen zwar eine Prüfung vornehmen, ob europäische Grundrechte gewahrt sind. Eine solche hoheitliche Aufgabe kann aber nicht auf Private übertragen werden, auch weil diese aus wirtschaftlichem Interesse handeln und eine ausgewogene Grundrechtsabwägung nicht garantieren können.

Strafprozessuale Sicherungen – etwa ein vorgesehener Richtervorbehalt – werden in der EPOC-VO umgangen, wenn das Recht des Anordnungsstaats einen solchen nicht vorsieht. Auch im Falle einer Anordnung mit Richtervorbehalt hängt der Schutz besonders sensibler Daten allein von einer sorgsam Prüfung und der richtigen Einordnung der Daten durch die anordnende Behörde ab. Strafbarkeit und Strafmaß im Vollstreckungsstaat finden nach dem Verordnungsentwurf keine Berücksichtigung. Unternehmen mit Sitz in Deutschland könnten also zur Herausgabe von Daten an Ermittlungsbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten verpflichtet werden, obwohl die verfolgte Tat in Deutschland überhaupt keine Straftat darstellt. Vorgesehen ist eine Begrenzung lediglich im Hinblick auf ein Höchststrafmaß im Anordnungsstaat von mindestens drei Jahren. Das kann in einigen Mitgliedstaaten schon bei Bagatelldelikten der Fall sein. Die in der EPOV-VO grundsätzlich ausgeschlossene Überprüfung der Anordnung durch ein Gericht oder eine Behörde im Vollstreckungsstaat kann so regelmäßig zur mangelnden Verhältnismäßigkeit der Maßnahme führen.

Verletzungen des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und Verletzungen der Berufsgeheimnisse beispielsweise von Rechtsanwältinnen und -anwälten, Journalistinnen und Journalisten und Parlamentsangehörigen werden in dem Verordnungsvorschlag nicht ausgeschlossen. Der Anordnungsstaat soll den Diensteanbieter lediglich informieren, wenn „Hinweise“ auf eine Tätigkeit als Berufsgeheimnisträgerin oder -träger vorliegen. Entsprechende Beweisverwendungsverbote oder eine Lösungsverpflichtung sind in der Verordnung nicht geregelt. Hinzu kommt, dass ein effektiver Rechtsschutz für die Betroffenen nicht sichergestellt ist. Die von der Datenherausgabe betroffenen Nutzerinnen und Nutzer der Dienste haben unabhängig davon, ob sie selbst Beschuldigte sind oder nicht, keine Möglichkeit, Rechtsbehelfe im Staat des Diensteanbieters, d. h. im Voll-

streckungsstaat einzulegen. Im Anordnungsstaat ist eine gerichtliche Überprüfung nur für den Fall der Anforderung von Inhaltsdaten vorgesehen. Diese Möglichkeit der gerichtlichen Prüfung ist nutzlos, da die Person, deren Daten angefordert worden sind, von der erfolgten Datenherausgabe keine Kenntnis erhält. Die Betroffenen haben also keine Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, eine rechtliche Prüfung zu erzwingen oder die Auswertung der Daten zu verhindern. Die Rechtsverfolgung in einer ausländischen Rechtsordnung vor ausländischen Gerichten in einer Fremdsprache legt den Betroffenen außerdem weitere Hürden auf. Und schon die Unterscheidung von Verkehrs- und Inhaltsdaten ist problematisch. Für eine Ausforschung sozialer Beziehungen des Betroffenen und damit ein Eindringen in dessen Kernbereich privater Lebensgestaltung sind Verkehrsdaten unter Umständen sogar aussagekräftiger und in jedem Fall auch für längere Zeiträume leichter zu analysieren. Die Verordnung macht auch keine Vorgaben zur Harmonisierung der technischen Vorschriften. In Deutschland dürfen sensible Daten beispielsweise nur verschlüsselt versendet werden, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten.

Auch die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder „appelliert daher an alle im Gesetzgebungsverfahren Beteiligten, den Vorschlag für eine E-Evidence-Verordnung zu stoppen“ (vgl. www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/20181107_en_e_evidence.pdf).

3. Die Bundesregierung unterstützt das Vorhaben der Kommission grundsätzlich, hat aber in den Verhandlungen u. a. eine „Notifikationslösung“ vorgeschlagen, wonach der anordnende Staat verpflichtet ist, den Vollstreckungsstaat vor Erlass einer Anordnung davon zu unterrichten. Nach einer Notifikation kann der Vollstreckungsstaat aber nicht effektiv widersprechen. In Bezug auf den Rechtsschutz für die von einer Anordnung Betroffenen wäre es außerdem zwingend, jenen Staat zu informieren, auf dessen Hoheitsgebiet sich diese Personen vermutlich aufhalten oder deren Staatsangehörigkeit sie besitzen.
4. Die EPOC-VO verdrängt zudem im Bereich der elektronischen Beweismittel die erst im Mai 2017 in Kraft getretene Richtlinie zur Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA), die – auch zum Schutz der eigenen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger vor ungerechtfertigter ausländischer Strafverfolgung – ein Prüfprogramm durch staatliche Stellen im Vollstreckungsstaat vorsieht. Es ist nicht sachgerecht, dass nun ein eingriffsintensiveres Instrument eingeführt werden soll, ohne dass die erst kürzlich in Kraft getretene EEA evaluiert wird.
5. De facto richtet sich die EPOC-VO vorwiegend an Diensteanbieter mit Sitz in den USA. Die US-Regierung wird einer direkt an die Firmen gerichteten Herausgabeanordnung nur zustimmen, wenn auch US-Behörden solche Anordnungen in der Europäischen Union erlassen können. Möglich wäre dies über den CLOUD Act, den der US-Senat im vergangenen Jahr beschlossen hat. Die EU-Kommission verhandelt mit der US-Regierung ein völkerrechtlich bindendes Durchführungsabkommen für die Aufnahme der EU-Mitgliedstaaten als Partnerstaaten des CLOUD Act. Allerdings wäre die Kooperation im Rahmen des CLOUD Act nicht mit dem EU-Datenschutzrecht vereinbar, wenn etwa das FBI bei in der Europäischen Union ansässigen privaten Firmen sensible Daten herausverlangen darf. Zudem existiert mit dem EU-US-Rechtshilfeabkommen bereits ein Verfahren zur Abfrage von Informationen bei US-Firmen. Dieses gegenseitige Rechtshilfeabkommen wurde bislang nicht evaluiert.
6. Die EPOC-VO ist zudem überflüssig, da zeitgleich auch der Europarat über die schnellere Herausgabe elektronischer Beweismittel verhandelt. Ende dieses Jahres soll eine Arbeitsgruppe einen Entwurf für ein zweites Zusatzprotokoll für das Budapester Übereinkommen über Computerkriminalität (Budapest-Konvention) vorlegen. Dieses soll die Verfolgung grenzüberschreitender Kriminalität im Internet durch neue Rechtshilfeverfahren sowie einer garantierten Kooperation der

Internetfirmen vereinfachen. Wie in der EPOC-VO sollen die privaten Anbieter in Bezug auf die Herausgabe von Nutzerdaten direkt mit den Behörden kooperieren. Für Inhaltsdaten sollen weiterhin bestehende Rechtshilfeabkommen genutzt werden. Das Zweite Zusatzprotokoll zur Budapest-Konvention ist damit gegenüber der EPOC-VO das verhältnismäßigere Instrument. Weil einige der Regelungen Unionsrecht betreffen, will auch hier die EU-Kommission stellvertretend für alle EU-Mitgliedstaaten verhandeln.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. das Inkrafttreten der Verordnung zu verhindern, den Verordnungsvorschlag in den weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene abzulehnen und zu versuchen, andere Mitgliedstaaten davon zu überzeugen, ebenso zu handeln,
 2. eine Evaluation der vorhandenen Rechtsinstrumente wie der Europäischen Ermittlungsanordnung, der Budapest-Konvention und der Zusatzprotokolle sowie des EU-US-Rechtshilfeabkommen zu erreichen.

Berlin, den 14. Mai 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion